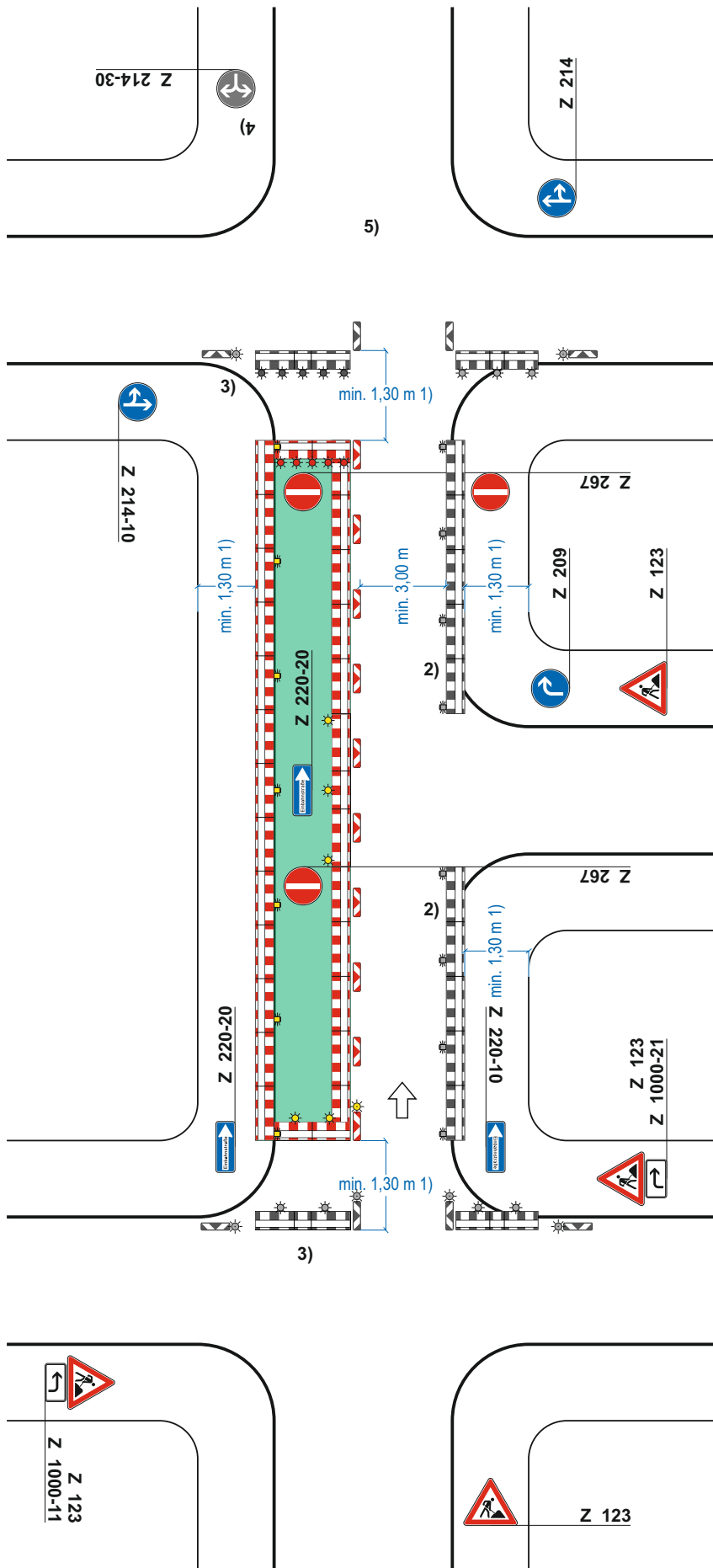


# Regelplan B I / 14

Zweistreifige Fahrbahn mit  
halbseitiger Sperrung  
Einbahnstraßenregelung



- Einrichtung einer Umleitung
- Anpassung der vorhandenen Verkehrszeichen gemäß Eintragung

**Querabspernung auf Fahrbahn**  
durch Absperrschrankengitter  
mit min. 5 einseitigen roten  
Warnleuchten

**Längsabspernung zur Fahrbahn**  
durch einseitige Leitbaken,  
Abstand max. 9 m  
Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3  
ist zu beachten

**Querabspernung auf Fahrbahn**  
durch einseitige Leitbake mit  
einseitiger gelber Warnleuchte und  
Absperrschrankengitter mit min. 2  
einseitigen gelben Warnleuchten

**Längsabspernung zum Gehweg**  
durch Absperrschrankengitter  
Warnleuchten gemäß Teil B,  
Abschnitt 2.4.3 Absatz 2  
Radverkehr siehe Teil A,  
Abschnitt 2.5 Absatz 5

- 1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2
- 2)  Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn
- erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet
- erforderliche Dimensionierung und Lage
- gemäß beigefügtem Lageplan
- gemäß Anzeichnung vor Ort geprüft und angeordnet
- 3)  Herstellung eines Notgehweges angeordnet:

**Querabspernung** durch Absperrschrankengitter „oben“ mit min. 5 roten Warnleuchten und einseitige Leitbake, „unten“ mit min. 2 einseitigen gelben Warnleuchten und einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte Die entsprechenden Warnleuchten unmittelbar am Baufeld entfallen.

**Längsabspernung** durch doppel­seitige Leitbaken mit doppel­seitigen gelben Warnleuchten

- 4)  LZA und Z 214-30 angeordnet (s. gesonderte Informationen)
- 5)  Umleitung gemäß Umleitungsplan angeordnet

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022